

861.21

Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungs- anstalt an den Brandschutz (VSGB)

(Änderung vom 13. Dezember 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherungsanstalt an den Brandschutz vom 18. September 1991 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über die Subventionen der Gebäudeversicherung an den Brandschutz (VSGB)

Verbesserung
des
Brandschutzes

§ 1. Die Gebäudeversicherung (GVZ) kann an die Kosten freiwillig erstellter, vorschriftsgemässer Brandschutzmassnahmen eine einmalige Subvention gewähren, sofern der Personen- oder Gebäudeschutz dadurch wesentlich verbessert wird und das Gebäude bei ihr versichert ist.

Subventions-
berechtigung
und -ansätze

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die GVZ setzt die weiteren Bedingungen der Subventionsleistung fest.

Ausbildung,
Aufklärung

§ 3. Die GVZ trägt die Kosten für die Ausbildung der kommunalen Brandschutzbeauftragten und die Brandschutzaufklärung, soweit sie dabei mitwirkt. Sie kann die Ausbildung im Brandschutz allgemein unterstützen.

Subventions-
empfänger
und -ansätze

§ 4. ¹ Die GVZ kann den Gemeinden und Betrieben an die anrechenbaren Kosten Subventionen von 50% für Pflichtfahrzeuge und -material gewähren.¹

² Sie setzt die weiteren Bedingungen der Subventionsleistung fest.

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Bei Auflösung einer Betriebsfeuerwehr oder eines Betriebslöschzuges sind früher ausgerichtete Subventionen an Bauten unter Berücksichtigung einer ordentlichen Amortisation zurückzuerstatten. Subventionierte Ausrüstungen gehen vollumfänglich ins Eigentum der GVZ über.

Subventions-
berechtigung

§ 9. ¹ Die Gemeinden, Wasserversorgungsgenossenschaften und -korporationen, Private und die Flughafen Zürich AG sind zuständig für den Unterhalt und die Kontrollwartung der Hydranten auf ihrem Gebiet.

Zuständigkeiten

² Die GVZ erlässt Richtlinien für die Ausführung der Löschwasserversorgung.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 10. ¹ Die GVZ kann den Gemeinden, Wasserversorgungsgenossenschaften und -korporationen sowie Privaten pauschale Beiträge an die Kontrollwartung und den Unterhalt der Überflurhydranten sowie an besondere der Löschwasserversorgung dienende Einrichtungen wie Druckerhöhungsanlagen, Bodentanks und Entnahmeverrichtungen gewähren.

Subventionen

² Den Städten Zürich und Winterthur kann die GVZ zusätzlich pauschale Beiträge an die Kontrollwartung und den Unterhalt der Unterflurhydranten gewähren. Dies gilt ebenso für die Flughafen Zürich AG hinsichtlich der Unterflurhydranten auf ihrem Gebiet, die dem Personen- und Gebäudeschutz dienen.

³ Die GVZ erlässt Richtlinien für die weiteren Bedingungen der Subventionsleistung.

§ 14. Das Verfahren für die Ausrichtung von Subventionen richtet sich nach den entsprechenden Reglementen der GVZ.

Gesuchstellung

§ 15 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt – mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 – am 1. April 2018 in Kraft. § 4 Abs. 1 tritt am 1. April 2020 in Kraft ([ABl 2017-12-22](#)).

¹ Inkrafttreten: 1. April 2020.